



**Ortsgemeinde
St. Margarethen i.Lg.**
5581 St. Margarethen i.Lg. Nr. 73
Bezirk Tamsweg

St. Margarethen, am 11.03.2015

Telefon: 06476/280 - Telefax: 06476/280-16

UID-Nummer: ATU59632945

e-mail: s.hofer@stmargarethen.co.at

Zahl: **47/2015**

**Betrifft: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der
Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau – Aineck**
(Grundlage Verordnung, Zahl: 839/2007 vom 20.11.2007)

**Aufgrund der Bestimmung des § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz,
LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der
Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau vom 19. März 2015 folgende**

Verordnung

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau gelegenen, Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den jeweiligen Zeitraum von November bis April eines Jahres zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt und Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
<i>Abfahrt „Übungshang Aineck“(19)</i>	jeweils von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr
<i>Abfahrt „Familienabfahrt“(20)</i>	
<i>Abfahrt „Nordabfahrt“(21)</i>	
<i>Abfahrt „Schwaigabfahrt“(22)</i>	
<i>Abfahrt „Wildparkabfahrt“(23)</i>	
<i>Abfahrt „Trainingspiste Aineck“(T)</i>	
<i>Abfahrt „Brantweinerabfahrt“(24)</i>	
<i>Abfahrt „Almenabfahrt“(25)</i>	
<i>Abfahrt „Sandrieserabfahrt“ (26)</i>	
<i>Abfahrt „Hochfeldabfahrt“(27)</i>	
<i>Abfahrt „Karabfahrt“(28a)</i>	
<i>Abfahrt „Snowbole“ (30)</i>	
<i>Abfahrt „Kar-Steilhang“(28)</i>	
<i>Abfahrt „A1-Piste“(A1)</i>	

Artikel 2

Vom Verbot des Befahrens und Betretens gem. Art. 1 sind nachstehende Pisten zu nachstehenden Zeiten ausgenommen:

Piste/Pistenabschnitt	Zeitraum der Ausnahme von der Sperre
Abfahrt „Nordabfahrt“(21)	jeweils Montags von 17.00 – 20.45 Uhr
Abfahrt „Brantweinerabfahrt“(Flachstück) (24)	
Trainingspiste Aineck (T) (neben Schlepplift)	

Artikel 3

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Artikel 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 4

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Artikel 5

Den Hüttenwirten und deren Mitarbeitern wird auch in der Zeit von 17.00 Uhr bis 8.00 Uhr, nach Rücksprache mit der Betriebsleitung, die Abfahrt ins Tal ermöglicht.

Artikel 6

Ab der Umstellung von Normal- auf Sommerzeit sind die Hochfeld-, Almen-, Brantweiner- und Schwaigabfahrt bis 17.30 Uhr befahrbar. Alle weiteren Pisten sind wie bisher ab 17.00 Uhr gesperrt. Die Hüttenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass die Gäste über die geöffnete Route informiert werden. Das Infomaterial dafür wird von den Bergbahnen zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Die Verordnung „Pistensperre“ vom 20.11.2007 mit der Zahl 839/2007 wird durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Verordnung „Pistensperre“ vom 21.12.2009 mit der Zahl 993/2009 wird durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Verordnung „Pistensperre“ vom 14.01.2010 mit der Zahl 26/2010 wird durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung der

Ortsgemeinde St. Margarethen

Der Bürgermeister:



Gerd Brand

Hinweis:

Mit der ggst. Verordnung hat die Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Kopie ergeht an:

- 1.) Katschbergbahnen GmbH, 9863 Rennweg am Katschberg, Katschberg 17
(per Mail: office@katschi.at)

(Mit der Bitte um Anbringung bzw. Anschlag an gut sichtbaren Stellen bei den Tal- und Bergstationen der Aufstiegshilfen und der Zeitpunkt der Aufstellung ist der Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau schriftlich mitzuteilen.)

- 2.) Tourismusverband St. Margarethen im Lungau, 5581 St. Margarethen, Schulgasse 73
(per Mail: info@stmargarethen.at)

- 3.) Polizeiinspektion St. Michael, 5582 St. Michael im Lungau, Marktplatz 1
(per Mail: PI-S-St-Michael-im-Lungau@polizei.gv.at)

- 4.) Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
(per Mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at)

- 5.) Ortsgemeinde St. Margarethen im Lungau, Akt